



**Amtliche Mitteilung Nr. 29/2017**

Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang  
Gender & Queer Studies (M.A.) der Humanwissenschaft-  
lichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät  
für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen  
Hochschule Köln

Vom 22. September 2017

Herausgegeben am 5. Oktober 2017

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

**Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang  
Gender & Queer Studies (M.A.)  
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und  
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen  
Hochschule Köln**

**Vom 22. September 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414), und des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 239), und des § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gender & Queer Studies der Universität zu Köln und der Technischen Hochschule Köln vom 22.09.2017 haben die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Anwendungsbereich.....	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3	Auswahl und Zulassung der Bewerber_innen.....	2
§ 4	Bewerbung, Bewerbungsfrist.....	4
§ 5	Zulassungs- / Ablehnungsbescheid.....	4
§ 6	Rücknahme, Widerruf.....	5
§ 7	Zulassungsausschuss.....	5
§ 8	Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	6

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang zum und die Zulassung für den Masterstudiengang Gender & Queer Studies (M.A.) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln (im Folgenden: Masterstudiengang).

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studiengang, in dem mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben wurden beziehungsweise ein gleichwertiges abgeschlossenes Studium sowie nachweislich mindestens 12 LP aus vorhergehenden Veranstaltungen im Bereich der Gender & Queer Studies.

(2) Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden LP beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Studiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis.

(3) Bewerber\_innen, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang, noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

## **§ 3**

### **Auswahl und Zulassung der Bewerber\_innen**

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber\_innen erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG), der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. Entspricht die Zahl der Bewerber\_innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze oder unterschreitet die Zahl der Bewerber\_innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so werden diese Bewerber\_innen ohne weiteres Auswahlverfahren zugelassen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\_innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den

Bewerber\_inne\_n nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 2 Absatz 2 des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts, sowie nach Nachweis eines besonderen Engagements/Interesses im Feld der Gender & Queer Concerns (z. B. Bachelorarbeit in den Gender & Queer Studies, einschlägiges Praktikum oder Mitarbeit in einem einschlägigen Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses). Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorhandensein des Nachweises nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen (Transcript of Records (ToR), Praktikums-Zeugnis, etc.).

(4) Die Berechnung des jeweiligen Rangplatzes einer\_eines Bewerberin\_Bewerbers nach Absatz 3 erfolgt nach folgenden Kriterien:

a) Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise die zum Zeitpunkt der Bewerbung aktuelle Durchschnittsnote im Studiengang nach § 2 Absatz 2 zählt zwischen 40 und 85 Zielpunkte. Die Vergabe wird entsprechend der jeweiligen ECTS-Einstufungstabelle nach den kumulierten Prozenträngen vorgenommen. Kann der Prozentrang nicht nachgewiesen werden, klassifiziert der Zulassungsausschuss anhand der Abschlusszahlen des letzten verfügbaren Berichtes des statistischen Bundesamtes. Die Zielpunkte werden vergeben wie folgt:

<b>Prozentkategorie</b>	<b>Kumulierte Prozenträge</b>	<b>Zielpunkte</b>
Erste 10 Prozent	10 %	85
Zweite 10 Prozent	20 %	80
Dritte 10 Prozent	30 %	75
Vierte 10 Prozent	40 %	70
Fünfte 10 Prozent	50 %	65
Sechste 10 Prozent	60 %	60
Siebte 10 Prozent	70 %	55
Achte 10 Prozent	80 %	50
Neunte 10 Prozent	90 %	45
Zehnte 10 Prozent	100 %	40

b) Das Engagement/Interesse gemäß Absatz 3 zählt bis zu 15 Zielpunkte.

(5) Die Zielpunkte werden addiert und auf ihrer Basis wird die Rangliste erstellt. Bei gleichem Rangplatz entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(6) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist zu versagen, wenn

a) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder

b) die\_der Bewerber\_in im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad Master of Arts oder einen entsprechenden Abschluss bereits erworben hat oder

c) die\_der Bewerber\_in in dem vorliegenden Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

## § 4

### Bewerbung, Bewerbungsfrist

(1) Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli eines Jahres beim Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang eingereicht werden (Ausschlussfrist). Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters. Die Bewerbung erfolgt über das Masterbewerbungsportal der Universität zu Köln. Eine Zulassung zum Studium ist ausschließlich zum Wintersemester möglich.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

- a) Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach § 2;
- b) Die Abschlussnote bzw. vorläufige Note soll von der Herkunftshochschule in einen Prozentrang übersetzt sein (der\_die Bewerber\_in ist verpflichtet, bei ihrer\_seiner Hochschule eine entsprechende Einordnung zu beantragen; bei vorläufigen Noten gemäß § 2 Absatz 2 kann der Prozentrang auf dem Vorjahr bzw. Vorjahren basieren)
- c) Darstellung des (bisherigen) Studienverlaufs (ToR), inklusive Nachweis der 12 LP in Gender & Queer Studies;
- d) Hochschulzugangsberechtigung;
- e) Ggf. Nachweis eines besonderen Engagements im Feld der Gender & Queer Concerns (z.B. Bachelorarbeit in den Gender & Queer Studies, einschlägiges Praktikum oder Mitarbeit in einem einschlägigen Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses).

(3) Für Bewerber\_innen, die im laufenden Sommersemester ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, reicht abweichend von Absatz 2 lit a) und b) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 die Vorlage der bis zum 15. Juli nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnitts. Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres nachzureichen. Der Nachweis der 12 LP in Gender & Queer Studies muss dem Zulassungsausschuss zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden. Wird das Zeugnis oder der Nachweis der 12 LP in Gender & Queer Studies nicht rechtzeitig und unaufgefordert nachgereicht, erfolgen der Widerruf der Zulassung und die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang.

(4) Ist der Zulassungsantrag nach Absatz 1 fristgerecht gestellt, können nachträglich eingereichte Unterlagen bis zum 31. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

(5) Bewerber\_innen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, müssen ihre Bewerbung zusätzlich bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (Uni-assist e.V.) einreichen.

## § 5

### Zulassungs- / Ablehnungsbescheid

(1) Bewerber\_innen, die zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität zu Köln. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin angegeben, bis zu dem die\_der

Bewerber\_in die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der angebotene Studienplatz wird anderweitig vergeben.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerber\_innen innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerber\_innen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Bewerber\_innen, die nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(4) Die Einschreibung in den Masterstudiengang erfolgt beim Studierendensekretariat der Universität zu Köln. Bei der Technischen Hochschule Köln muss zeitgleich ein Antrag auf Zulassung als Zweithörer\_in gestellt werden. Im Übrigen finden die Einschreibungsordnungen der Universität zu Köln und der Technischen Hochschule Köln in deren jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 6**

### **Rücknahme, Widerruf**

Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die\_der Bewerber\_in die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. Sofern die\_der Bewerber\_in bereits immatrikuliert wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang an der Universität zu Köln. Gleichzeitig wird die Zulassung als Zweithörer\_in an der Technischen Hochschule Köln widerrufen. Der\_Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses über Rücknahme oder Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 7**

### **Zulassungsausschuss**

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss (vgl. § 22 der Prüfungsordnung; in der vorliegenden Ordnung als Zulassungsausschuss bezeichnet) für den Masterstudiengang Gender & Queer Studies (M.A.) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln.

(2) Der Zulassungsausschuss stellt insbesondere das Vorliegen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren nach Maßgabe dieser Ordnung.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 15.06.2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2017/2018.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 19.07.2017 sowie des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 22.06.2017 sowie des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 01.08.2017 und des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln vom 20.09.2017.

Köln, den 22.09.2017

Köln, den 21.09.2017

Der Rektor  
der Universität zu Köln

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln  
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. rer. nat. A. Freimuth)

(Prof. Dr. Ing. K. Becker)